

**Anordnung
über die Verleihung des akademischen Grades
Doktor der Wissenschaften
– Promotionsordnung B –**

vom 12. Juli 1988

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBL II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Ausübung des Promotionsrechtes

(1) Das Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften – Promotionsrecht B – wird von den Wissenschaftlichen Räten oder ihnen entsprechenden Gremien (nachfolgend Wissenschaftlicher Rat genannt) der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Institutionen (nachfolgend Hochschule genannt) ausgeübt.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß Anlage 1, soweit der Hochschule dazu das Recht erteilt worden ist.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften wird durch den Senat des Wissenschaftlichen Rates oder ein ihm entsprechendes Gremium (nachfolgend Senat genannt) wahrgenommen.

(4) Der Senat kann Fakultäten bzw. Promotionskommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§ 2

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften sind:

- a) in der Regel der akademische Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges, sofern nicht das Promotionsverfahren A in ein Promotionsverfahren B überführt wird,
- b) die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und ihre positive Bewertung,
- c) die erfolgreiche Verteidigung der Dissertation.

§ 3

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten schriftlich an den Wissenschaftlichen Rat zu richten und darf nur an einen Wissenschaftlichen Rat gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens 4 Exemplare der Dissertation und die geforderte Anzahl der Thesen, (30)
- b) ein Lebenslauf, insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang,
- c) eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, insbesondere zur wissenschaftlichen Tätigkeit, der fachlichen Weiterbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Kandidaten,

e) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges bzw. der Urkunde über die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges oder der Hauptprüfung,

f) ein polizeiliches Führungszeugnis,

g) ein Dokumentationsblatt.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt der Senat innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluß sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Verfahren von Promotionskommissionen durchgeführt, entscheidet der Senat auf der Grundlage einer Empfehlung über die Eröffnung oder Nichteröffnung und eines Vorschlages über die zu bestellenden Gutachter.

(3) Der Senat kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 5

Dissertation

(1) Der Kandidat hat seine hohe wissenschaftliche Qualifikation durch eine Dissertation nachzuweisen.

(2) Grundlage für die Verleihung sind wissenschaftliche Ergebnisse, die dazu beitragen, die internationale Entwicklung in den entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen mitzubestimmen oder zu fördern. Der Erkenntniszuwachs für die Entwicklung der Theorie und/oder die Möglichkeiten für die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse sind nachzuweisen.

(3) Als Dissertation können mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsberichten anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(4) Bei Kollektivdissertationen haben die Kandidaten über ihren Anteil an der Dissertation eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Gehen Dissertationen aus den Leistungen eines Forschungskollektivs hervor, hat zusätzlich der Leiter dieses Forschungskollektivs eine schriftliche Einschätzung über Anteil und Leistung des Kandidaten abzugeben.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(6) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die den Erkenntniszuwachs widerspiegeln. Sie sind Bestandteil der Dissertation. Der Wissenschaftliche Rat kann für die Gestaltung der Dissertation und Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

(7) Für Bürger der DDR kann der Rektor bzw. zuständige Leiter der Einrichtung, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, auf Antragstellung durch den Kandidaten die Genehmigung zur Einreichung der Dissertation

oder Teile von ihr in einer Fremdsprache (außer Thesen) erteilen, wenn die Bewertung durch die Gutachter und wissenschaftlichen Gremien gewährleistet ist.

§ 6

Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens 3 Gutachtern zu beurteilen; 2 Gutachter dürfen Angehörige der Hochschule sein, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Als Gutachter können tätig werden:

- a) Professoren der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien,
- b) Dozenten (in der Regel mit Promotion B) der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien,
- c) wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis.

§ 7

Gutachten

Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung im Senat bzw. der Fakultät. In den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Thesen den Anforderungen, die an den Doktor der Wissenschaften zu stellen sind, entsprechen. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Gutachten sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu erstatten.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

§ 8

Annahme der Dissertation

(1) Der Senat bzw. die Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Verteidigung.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen.

§ 9

Nichtangenommene Dissertation

(1) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens 1 Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nichtangenenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(2) Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist über die frühere Nichtannahme eine schriftliche Information abzugeben.

(3) Ein Exemplar der nichtangenenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten beim Wissenschaftlichen Rat.

§ 10

Verteidigung

(1) Der Kandidat hat grundsätzlich die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen, sofern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht eine Ausnahme genehmigt hat. Bei bewährten Wissenschaftlern und Praktikern, deren Leistungen hohe Anerkennung gefunden haben, können der Senat bzw. die Fakultät den Verzicht auf die Verteidigung der Dissertation beschließen.

(2) Der Kandidat hat im Autorreferat und in der Diskussion die theoretische bzw. praktische Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse für die Gesellschaft und Wissenschaft zu begründen. Er hat sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen und Wege für die praktische Anwendung oder die weitere wissenschaftliche Bearbeitung seiner Forschungsergebnisse zu begründen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, mindestens 2 Wochen vor der Verteidigung in die Gutachten Einsicht zu nehmen.

(4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Senat bzw. die Fakultät entsprechend den Bestimmungen über den Geheimnisschutz.

(5) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind neben den Mitgliedern der Promotionskommission die vom Senat bzw. der Fakultät beauftragten Hochschullehrer und andere Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates verpflichtet. Den Vorsitz der Verteidigung führt ein Mitglied des Senates bzw. der Fakultät.

(6) Bild-, Ton- sowie Bild-Ton-Aufzeichnungen durch Gäste, die an der Verteidigung teilnehmen, sind nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung des Rektors bzw. des zuständigen Leiters der Einrichtung gestattet.

(7) Über den Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 11

Bewertung der Verteidigung

Nach der Verteidigung entscheiden die im § 10 Abs. 5 genannten Hochschullehrer in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung anwesender Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und der Gutachter über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung und empfehlen dem Senat die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften.

§ 12

Verleihung

(1) Über die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften entscheidet der Senat durch Beschluß.

(2) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.

(3) Bei einer nichtbestandenem Verteidigung ist das Verfahren ohne Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften durch den Senat abzuschließen.

(4) Im Ausnahmefall kann das die Verteidigung durchführende Gremium dem Senat die Wiederholung der Verteidigung empfehlen. Beschließt der Senat die Wiederholung, ist die erneute Verteidigung innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften ist eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum der Beschlußfassung über die Verleihung auszustellen (Anlage 2) und dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen.

(2) Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades.

(3) Voraussetzung für die Übergabe der Urkunde ist die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14.

§ 14

Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist nach der Verteidigung in 6 Exemplaren (Pflichtexemplare) der Zentralen Bibliothek der Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wurde, zu übergeben.

(2) Die Pflichtexemplare müssen nach dem dafür geltenden Fachbereichsstandard gestaltet sein.

(3) Von Dissertationen, die vollständig in Form eines Druckzeugnisses eingereicht werden, sind nur je 1 Exemplar der Dissertation (und der Thesen) abzugeben.

(4) Unterliegt die Dissertation dem Geheimnisschutz, gelten dafür gesondert getroffene Festlegungen.

§ 15

Beschwerderecht

(1) Der Kandidat hat das Recht, gegen

- a) die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 4 Abs. 1),
- b) die Nichtannahme der Dissertation (§ 8 Abs. 1 Satz 1),
- c) die nichtordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung (§ 10),
- d) die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 12 Abs. 1)

Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Senat des Wissenschaftlichen Rates einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses.

(3) Der Senat des Wissenschaftlichen Rates hat innerhalb von 3 Monaten über die Beschwerde zu entscheiden.

§ 16

Nachweis

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Rektor zu unterschreiben ist.

§ 17

Verfahrensordnung

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Für Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bzw. für wissenschaftliche Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften.

Schlußbestimmungen

§ 18

Für ausländische Kandidaten können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — (GBl. II Nr. 14 S. 110) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Bezeichnung der akademischen Grade — (GBl. II Nr. 83 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
B ö h m e**

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

doctor scientiae agriculturarum (Dr. sc. agr.)
 doctor scientiae juris (Dr. sc. jur.)
 doctor scientiae medicinae (Dr. sc. med.)
 doctor scientiae medicinae veterinariae (Dr. sc. med. vet.)
 doctor scientiae militarium (Dr. sc. mil.)
 doctor scientiae paedagogicae (Dr. sc. paed.)
 doctor scientiae philosophiae (Dr. sc. phil.)
 doctor scientiae naturalium (Dr. sc. nat.)
 doctor scientiae oeconomicae (Dr. sc. oec.)
 doctor scientiae politicarum (Dr. sc. pol.)
 doctor scientiae silvaticarum (Dr. sc. silv.)
 doctor scientiae theologiae (Dr. sc. theol.)
 doctor scientiae technicarum (Dr. sc. techn.)

Anlage 2

zu § 13 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Name der Hochschule

Unter dem Rektorat des ordentlichen Professors für

Name

verleiht

der Senat des Wissenschaftlichen Rates

Herrn/Frau akademische Grade

Vorname Name

geb. am/in
den akademischen Grad

.....
nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung*

.....
nachgewiesen hat.

Ort/Datum

Der Rektor

Siegel

* Nennung des Wissenschaftsgebietes oder des Themas